

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/057/2013)

Sitzung am: 11.07.2013-12.07.2013

Beschluss zu: V2317/13

Gegenstand:

Einbringungsvertrag, Personalüberleitungsvertrag und Betrauungsakt im Zusammenhang mit der Übertragung des Teilbetriebs Bäder des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden auf die Dresdner Bäder GmbH (V1929/12)

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Einbringung der betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke sowie des sonstigen dem Betriebszweck dienenden Vermögens aus dem Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden und der Verträge mit allen Rechten und Pflichten in die Dresdner Bäder GmbH und stimmt dem vorliegenden Einbringungsvertrag inklusive seiner Anlagen gemäß Anlage 1 zur Vorlage zu. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die noch zur Übertragung erforderlichen und zur Gewährleistung der Steuerneutralität notwendigen Änderungen und Maßnahmen nachträglich vorzunehmen.

Die Beschlüsse der Ortschaftsräte Cossebaude (Beschluss zu V2297/13 vom 3. Juli 2013), Langebrück (Beschluss zu V2299/13 vom 27. Juni 2013), Schönfeld-Weißig (Beschluss zu V2300/13 vom 18. Juli 2013) und Weixdorf (Beschluss zu V2298/13 vom 24. Juni 2013) sind bei der Einbringung umzusetzen.

2. Der Stadtrat beschließt, dass die betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke und das sonstige dem Betriebszweck dienende Vermögen sowie die Verträge mit allen Rechten und Pflichten als zum steuerlichen Einbringungszeitpunkt übertragen gelten, auch wenn sie im Rahmen des Einbringungsvertrages und seiner Anlagen nicht ausdrücklich genannt werden. Es ist die Absicht beider Vertragsparteien, den Bäderbetrieb des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden vollständig in die Dresdner Bäder GmbH einzubringen.
3. Der Stadtrat beschließt den Personalüberleitungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Dresdner Bäder GmbH gemäß Anlage 2 zur Vorlage mit folgender Änderung:

§ 2 Abs. 1, 2 und 3: „drei Jahren“ wird durch „fünf Jahren“ ersetzt.

4. Der Stadtrat beschließt die Betrauung der Dresdner Bäder GmbH zur Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben gemäß Anlage 3 zur Vorlage. Die Verwaltung wird ermächtigt, gegebenenfalls noch zur Gewährleistung der Steuerneutralität notwendige Änderungen nachträglich vorzunehmen.
5. Der Vorbehalt in Ziffer 10 erster Anstrich des Beschlusses V1929/12 vom 13. Dezember 2012 wird wie folgt geändert: „- eine positive verbindliche Auskunft durch das Finanzamt Dresden hinsichtlich der ertrags- und umsatzsteuerlichen Fragestellungen.“

Helma Orosz
Vorsitzende